

Gebührentarif

vom 22.02.2019

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford
vom 06.12.2011

Gemäß § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford werden die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung wie folgt festgesetzt:

**1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber
(für 25 Jahre Nutzungszeit)**

Nr.	Text	Gebühr Euro 25 Jahre	Gebühr Euro pro Jahr
1.1	Wahlgräber für Erdbestattung		
1.1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrab	1.350,00	54,00
1.1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Doppelgrab	2.700,00	108,00
1.1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 3 – 6 Grabstellen	3.975,00	159,00
1.1.4	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 7 – 9 Grabstellen	5.225,00	209,00
1.1.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 10 und mehr Grabstellen	6.500,00	260,00
1.1.6	Wahlgrab für Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren	675,00	27,00
1.1.7	Staudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein für Verstorbene über 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	4.250,00	170,00
1.1.8	Staudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	2.125,00	85,00
1.2	Urnenwahlgräber für Urnenbestattung		
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte – Einzelgrab	1.275,00	51,00
1.2.2	Urnenwahlgrabstätte – Doppelgrab	2.525,00	101,00
1.2.3	Urnenwahlgrabstätte – 3 – 6 Grabstellen	3.800,00	152,00
1.2.4	Urnenstaudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein incl. Beschriftung und Pflege	2.725,00	109,00
1.3.	Grabkammer in Urnenstelen	2.400,00	96,00
1.4	Sondergrabstätte nach § 26 a (1) der Friedhofssatzung (Denkmal)		
1.4.1	Sondergrabstätte für Erdbestattung 3 – 6 Grabstellen	3.975,00	159,00
1.4.2	Sondergrabstätte für Erdbestattung 7 – 9 Grabstellen	5.225,00	209,00
1.4.3	Sondergrabstätte für Erdbestattung 10 und mehr Grabstellen	6.500,00	260,00
1.5.	Verlängerung der Nutzungszeit Ist für die Gewährleistung der vorgeschriebenen Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes notwendig oder wird aus anderen Gründen eine Nutzungsverlängerung beantragt, so ist der auf die Verlängerungszeit entfallende Teilbetrag der für das Wahlgrab gültigen Nutzungsgebühren zu zahlen		

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Aschestreu- u. Aschegrabfelder (für 25 Jahre Ruhezeit)

2.1	Reihengräber für Erdbestattung	
2.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.300,00
2.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	650,00

2.1.3	Rasengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein für Verstorbene über 3 Jahre incl. Beschriftung und Pflege	3.225,00
2.1.4	Rasengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	1.625,00
2.1.5	Rasengrab ohne Grabmal für Verstorbene über 3 Jahre incl. Pflege	2.400,00
2.1.6	Rasengrab ohne Grabmal für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Pflege	1.200,00
2.2	Erdreihengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.2.1	Reihengrab anonym für Verstorbene über 3 Jahre incl. Pflege	1.500,00
2.2.2	Reihengrab anonym für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Pflege	725,00
2.2.3	Gemeinschaftsreihengrab für Verstorbene über 3 Jahre mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	1.550,00
2.2.4	Gemeinschaftsreihengrab für Verstorbene bis zu 3 Jahren mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	775,00
2.2.5	Pflegegrab für Erdbestattung in einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage mit Pflegevertrag	1.275,00
2.3	Urnengräber	
2.3.1	Urnenreihengrab	1.250,00
2.3.2	Urnenrasenreihengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein incl. Beschriftung und Pflege	2.000,00
2.3.3	Urnenrasenreihengrab ohne Grabplatte oder -stein incl. Pflege	1.800,00
2.4	Urnengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab anonym incl. Pflege	1.350,00
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	1.425,00
2.4.3	Urnengrab in einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage mit Pflegevertrag	1.225,00
2.5	Gemeinschaftsgrab für Tot- und Fehlgeburten	0,00
2.6	Aschegrabfeld (Baumbestattung)	1.225,00
2.7	Aschestreufeld incl. Pflege	1.200,00

3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattung für Verstorbene über 3 Jahre (incl. Grabausschmückung)	892,00
3.2	Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren (incl. Grabausschmückung)	553,00
3.3	Erdbestattung einer Totgeburt (incl. Grabausschmückung)	553,00
3.4	Bestattung einer Urne oder Asche	484,00
3.5	Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer	346,00
3.6	Beisetzung einer Asche auf dem Aschestreufeld	346,00

4. Gebühren für Um- und Ausbettungen

4.1	Umbettung einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbestattung	
4.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.784,00
4.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	1.106,00
4.1.3	für eine Urne	968,00
4.2	Ausbettung zwecks Überführung auf einen anderen, nicht städtischen Friedhof	
4.2.1	für Verstorbene über 3 Jahre	892,00
4.2.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	553,00
4.2.3	für eine Urne	484,00

5. Benutzungsgebühren

5.1	Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Ausschmückung, Sonderbeleuchtung und Orgelnutzung)	
5.1.1	Kapelle Ewiger Frieden	270,00
5.1.2	Kapellen Hermannstraße und Stadtteile	135,00
5.1.3	Benutzung des Verabschiedungsraumes oder des Vorraumes für Trauerfeiern	67,00
5.2	Benutzung der Leichenkammer	88,00
5.3	Benutzung des Obduktionsraumes	
5.3.1	zur Feststellung der Todesursache	697,00
5.3.2	für rituelle Waschungen	209,00

6. Gebühren für Sonderleistungen

6.1	Sargträger	
6.1.1	Trägerkosten je Träger	87,00
6.1.2	Trägerkosten für Verstorbene über 3 Jahre (6 Träger)	520,00

7. Verwaltungsgebühren

7.1	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Einfassung	26,00
7.2	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von liegenden Grabgedenkeichen (Kissensteinen)	26,00
7.3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von stehenden Grabgedenkeichen	130,00
7.4	Ausstellung / Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	52,00
7.5	Umschreiben von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	26,00
7.6	Teilung von Wahlgrabstätten	52,00
7.7	Genehmigung von Ausgrabungen von Toten Gebühr entspr. jeweils gültiger allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 10.14.10)	25,00

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Gebührentarif vom 22.02.2019 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 22.02.2019

Tim Kähler
Bürgermeister